**ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN UND PROJEKTANFORDERUNGEN FÜR LANDSCHAFTSGESTALTENDE MASSNAHMEN LT. RICHTLINIEN DES NÖ LANDSCHAFTSFONDS**

---

- ☞ Projekte sind laut Beratung/Planung oder Auspflanzinfo durchzuführen:
  Pflanzenzusammenstellung, Ausgestaltung, Schnitt- und Pflegemaßnahmen, etc.

- ☞ Vor der Durchführung des Projektes ist zur fachlichen Beurteilung der Kontakt mit der NÖ Agrarbezirksbehörde herzustellen.

- ☞ Das Projekt muss auf landwirtschaftlich gewidmeten Flächen in NÖ liegen (nicht im Bauland).

- ☞ Die Besorgung der nötigen Pflanzen erfolgt durch den Antragsteller bei einer Baumschule seiner Wahl. Pflanzausfälle sind auf eigene Kosten zu ergänzen.

- ☞ Wildgehölzpflanzungen:
  Verwendung standortgerechter und in der Region heimischer Gehölze
  Das NÖ Naturschutzgesetz § 17 Abs. 5 verbietet das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten.

- ☞ Obstbaumprojekte und Pflanzung von Landschaftsbäumen (Allee- und Solitärbäumen):
  Verwendung bodenständiger Sorten auf Sämlings- bzw. stark wachsenden Unterlage (mind. 10 Stk. Hochstämme mit Kronenansatz: 1,6 m) und Landschaftsbäumen. Jeder Baum ist mit einem Pflock, Anbindung und Wildschutz zu versehen.

- ☞ Wildverbissschutzmaßnahmen sind laut Beratung/Planung oder Auspflanzinfo durchzuführen.

- ☞ Pflanzung auf Weideflächen - zusätzlicher Verbissschutz erforderlich

- ☞ Einsaaten von Krautzonen:
  Sofern eine Einsaat vorgenommen wird (nur nach Rücksprache mit dem Planer), ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden.
  Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung).

- ☞ Flächige Einzäunung nur in begründeten Ausnahmefällen und maximal 10 Jahre.

- ☞ Errichtungsbewilligung
  Eine Hecke*, die vorwiegend zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke vor Windschäden dient, stellt eine Windschutzanlage gemäß Forstgesetz 1975 dar. Für solche Anlagen ist eine Errichtungsbewilligung der Forstbehörde erforderlich - das Ansuchen erfolgt durch den Antragsteller.
  *Mehrnutzenhecken laut ÖPUL sind davon ausgenommen!

- ☞ Auf der Projektfläche darf keine Mineraldüngung und keine Spritzung mit chemisch-synthetischen Schädlings-, Pilz- und Unkrautvernichtungsmitteln erfolgen.

- ☞ Nach Fertigstellung des Projektes sind die bezahlten Originalrechnungen samt Zahlungsbelege zur Förderung vorzulegen.

☞ Bei ordnungsgemäßer Durchführung laut Beratung/Planung und Kontrolle durch die NÖ Agrarbezirksbehörde erfolgt die Förderung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

☞ Pflanzabstände

| | * Förder-voraussetzung | gesetzlicher Mindestpflanzabstand zum Nachbar | |
|---|---|---|---|
| Obstbäume / Wildobst | * zum nächsten Baum | gegen Weingärten | gegen landw. genutzte Grundstücke |
| Nüsse | 10 - 14 m | 6,0 m | 5,0 m |
| Kirschen, Äpfel | 10 - 12 m | 5,0 m | 4,0 m |
| Mostbirnen und Tafelbirne | 10 - 12 m | 4,0 m | 3,0 m |
| Weichsel, Pfirsich, Zwetschke, Pflaume | 6 - 8 m | 3,0 m | 2,0 m |
| Marille | 6 - 8 m | 4,0 m | 3,0 m |
| Speierling, Elsbeere | 10 - 12 m | 6,0 m | 3,0 m |
| Vogelbeere | 6 - 8 m | 6,0 m | 3,0 m |
| Wildgehölze/Heckenpflanzen | * zum nächsten Baum / Strauch | gegen Weingärten | gegen andere Grundstücke |
| Sträucher bis 3 m Wuchshöhe | 1 - 2 m | 2,0 m | 1,0 m |
| Bäume/Sträucher bis 5 m Wuchshöhe | 1 - 2 m | 5,0 m | 2,5 m |
| Bäume/Sträucher über 5 m Wuchshöhe | 2 - 4 m | 6,0 m | 3,0 m |

* Bei Vorliegen eines Bepflanzungskonzeptes (z.B. Anlage einer Mehrnutzenhecke) können die angegebenen Abstände abweichen.
Weitere Details zu den gesetzlichen Mindestpflanzabständen sind dem NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 zu entnehmen.

☞ **<u>keine Fördermöglichkeit besteht im Falle der</u>**

- Auspflanzung in eingezäunten Gärten von Einfamilienhäusern oder im geschlossenen Siedlungsgebiet;
- auf „Rasenmäher gepflegten Flächen“
- Vorschreibung von Ersatzpflanzungen durch Behörden (z.B. BH, Naturschutzabteilung)

Bestehende Verpflichtungen und Auflagen (z.B. ÖPUL, wasserrechts-, forst- oder naturschutzbehördliche Auflagen) können nicht gefördert werden.

☞ Erhaltungspflicht: 5 Jahre (Pflanzenausfälle sind auf eigene Kosten zu ergänzen)

☞ Förderung

Die Förderung beträgt derzeit bis zu 60 % der anrechenbaren Kosten, max. aber die angeführten Förderobergrenzen:

€ 25,00 / Hochstammobstbaum, Alleebaum
€ 2,00 / Wildgehölz
€ 2,00 / Wildschutz, Höhe mind. 1 m
€ 2,00 / Wühlmausschutz
€ 2,50 / Pflock, max. 1 Stück pro Baum

Der Projektwerber ist für die Richtigkeit der angegebenen Daten und beigebrachten Unterlagen verantwortlich. Die Förderungsstelle behält sich vor, im Falle falscher Angaben, die Förderung zu kürzen oder gänzlich zu streichen.